

**Ginsheim-Gustavsburg, 25.09.2024**

CDU, Hofgut Nonnenau, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

An den  
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung  
Ginsheim-Gustavsburg  
Rathaus

65462 Ginsheim-Gustavsburg

**Dr. Alexander Rheinberger**  
**CDU-Fraktionsvorsitzender**

Am Alten Sportplatz 24  
65462 Ginsheim-Gustavsburg  
Mobil: 01520 - 5228133  
alexander-rheinberger@gmx.de

### **Änderungsantrag zum Antrag zur Verabschiedung einer Hebesatzsatzung im Rahmen der Grundsteuerreform (Vorl.-Nr. 2024/0254)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die o.g. Fraktionen stellen folgenden Änderungsantrag zum o.g. Antrag:

#### **Beschlussvorschlag**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die angehängte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Ginsheim-Gustavsburg (Hebesatzsatzung) mit den dort vorgesehenen Hebesätzen, für Grundsteuer A und B entsprechend der Hebesatzempfehlungen des Hessischen Finanzministeriums für Hessens Kommunen, die zum 01.01.2025 in Kraft tritt.**

#### **Begründung:**

Die vorgeschlagene Hebesatzsatzung bietet die Möglichkeit, auch vor Verabschiedung des Haushalts die Hebesätze festzusetzen und die Grundsteuer A und B zu erheben. Im kommenden Jahr werden die Hebesätze erstmals nach der Grundsteuerreform festgesetzt. Hierfür ist in Hessen erstmals das Hessische Grundsteuergesetz (HGrStG) vom 15. Dezember 2021 maßgeblich, das die Vorgaben des Grundsteuergesetzes des Bundes modifiziert.

Mit dem alten Recht verlieren auch die bisherigen Hebesätze Ende 2024 ihre Gültigkeit. Jede Kommune muss daher ihre Hebesätze für 2025 neu beschließen – unabhängig davon, ob sie der Empfehlung des Landes (s.u.) folgt oder nicht. Für eine Erhöhung der Hebesätze endet die Frist am 30. Juni 2025 (<https://finanzen.hessen.de/presse/hebesatzempfehlungen-fuer-hessens-kommunen-berechnet>).

Die Verabschiedung des Haushalts 2025 wird sich schwierig gestalten. Es besteht die Möglichkeit, dass bis Ende 2024 kein genehmigter Haushalt vorliegen wird. Um sicherzustellen, dass die Verwaltung auch ohne genehmigten Haushalt 2025 planen und arbeiten kann, kann mit der Verabschiedung der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit der Erhebung der Grundsteuer

auch dann begonnen werden, wenn noch kein genehmigter Haushalt vorliegt. Nachteile hat die vorgezogene Festsetzung der Hebesätze haushalterisch nicht. Soweit aufgrund des zu verabschiedenden Haushalts ein Anpassungsbedarf besteht, kann die Hebesatzsatzung entsprechend angepasst werden. Die vorgesehenen Hebesätze für Grundsteuer A und B orientieren sich dabei an den Empfehlungen des Hessischen Finanzministeriums für Ginsheim-Gustavsburg, die es im Rahmen der Grundsteuerreform veröffentlicht hat ([https://finanzen.hessen.de/sites/finanzen.hessen.de/files/2024-08/hebesatzempfehlungen\\_nach\\_kommunen-stand\\_30-juni\\_2024.pdf](https://finanzen.hessen.de/sites/finanzen.hessen.de/files/2024-08/hebesatzempfehlungen_nach_kommunen-stand_30-juni_2024.pdf)). Mit Hebesätzen in der empfohlenen Höhe ist sichergestellt, dass das Grundsteueraufkommen der Stadt Ginsheim-Gustavsburg auch nach der Grundsteuerreform so hoch wie im jetzigen Jahr ausfällt. In Summe werden damit die Bürgerinnen und Bürger durch die Reform nicht höher belastet.

Die Höhe des Hebesatzes für die Gewerbesteuer entspricht der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2024.

**Darüber hinaus gilt folgende Begründung für den Änderungsantrag:**

In der vorbereitenden Sitzung des HFA wurde seitens der Verwaltung vorgebracht, dass sie ebenfalls aufgrund der im Antrag geschilderten Sachlage eine Hebesatzsatzung vorbereiten wird. Diese soll im Vergleich zur vorgelegten Hebesatzsatzung dann eine Erhöhung der Hebesätze entsprechend des Finanzbedarfs der Kommune vorsehen. Es wird befürchtet, dass die Verabschiedung der jetzigen Hebesatzsatzung zusätzlichen Aufwand bei der Verwaltung verursachen wird, wenn die Hebesatzung durch Vorbereitung für den Erlass der einzelnen Bescheide herangezogen wird und diese dann zwischenzeitlich angepasst wird.

Diesen Bedenken begegnet der Änderungsantrag dadurch, dass er das Inkrafttreten der Hebesatzsatzung auf den 01.01.2025 legt. Eine Satzung entfaltet Rechtswirksamkeit nicht schon mit ihrer Verabschiedung, sondern erst nach dem Inkrafttreten (und vorheriger Bekanntmachung). Nach § 5 Abs. 3 S.2 der Hessischen Gemeindeordnung treten Satzungen, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Änderungsantrag sieht für den Zeitpunkt des Inkrafttretens den 01.01.2025 vor. Das ist der Zeitpunkt, zu dem auch laut Aussagen der Verwaltung wegen der Grundsteuerreform spätestens eine Hebesatzsatzung vorliegen muss. Bei Erforderlichkeit und entsprechender politischer Mehrheiten für eine Hebesatzsatzung mit höheren Ansätzen kann die mit diesem Antrag vorgeschlagene Hebesatzsatzung entsprechend abgeändert werden. Um für den Fall vorbereitet zu sein, dass es keine politischen Mehrheiten für eine neue Hebesatzsatzung gibt, ist die Verabschiedung der vorgeschlagenen Hebesatzsatzung ein Gebot des vernünftigen finanziellen Handelns, um die Stadt handlungsfähig zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Rheinberger

Rolf Leinz

CDU-Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender Freie Wähler

# Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

## - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg am **XX** folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 761 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 720 v.H.

2. für die Gewerbesteuer 430 v.H.

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den **XX**